

(Sekretär Dr. Schanz.)

(A) fall die Mitteilungen des Landesverbandes Sachsen des Deutschen Technikerverbandes in die Hände bekommen und habe da sehr beachtenswerte Vorschläge zur Änderung des sächsischen Wegebaugesetzes gefunden. Ich möchte sie der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung empfehlen, ohne daß ich damit gesagt haben möchte, daß wir uns auf diese Richtlinien, die hier angegeben sind, festlegen wollen. Es wird — das ist in unserem Antrage ganz besonders hervorgehoben — den Erwägungen der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben sein, wie sie die Wegebaugesetze einleitet.

Ich möchte im Anschluß an das Thema, an das Wassergesetz, das wir eben behandelt haben, die Königliche Staatsregierung ausdrücklich recht herzlich bitten, sie möchte sich die schlechten Erfahrungen, die, wie wir soeben durch die Interpellation gehört haben, wir mit dem Wassergesetze gemacht haben, zu Gemüte ziehen und nach aller Möglichkeit die Gemeinden und Anlieger vor Benachteiligung schützen, wie sie beim Wassergesetze eingetreten ist. Mein Vorschlag für die Zukunft geht dahin, die Wegelasten des Durchgangsverkehrs als eine dem ganzen Staate zukommende Sache aufzufassen und auf die kräftigen Schultern des Staates zu stellen.

(B) Meine Herren! Mit dem Antrage, den meine politischen Freunde eingereicht haben, ist der Antrag Nr. 16 der Herren Kleinhempel und Genossen verbunden. Dieser Antrag geht direkt auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, während unser Antrag zunächst nur auf Anstellung von Erwägungen geht. Da das aber auf dasselbe Ziel hinausläuft, so meine ich, daß beide Anträge zusammengehören, und ich stelle den Antrag, die Kammer wolle beschließen: die Anträge Nr. 7 und Nr. 16 sogleich unter Abstandnahme von Referenten und Korreferenten in Schlußberatung zu nehmen und in folgender Form anzunehmen:

1. „Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den das Wegebaugesetz vom 12. Januar 1870 in der Richtung abgeändert wird, daß die durch die geltende Wegegesetzgebung infolge der Entwicklung des Verkehrs bestehenden Härten und Unzuträglichkeiten beseitigt oder gemildert werden und namentlich die Wegebaulasten in den Fällen, in denen die Wege durch stärkeren Durchgangs- oder Kraftwagenverkehr in erheblichem Maße abgenutzt werden, ganz oder teilweise den Gemeinden und den Besitzern selbständiger Grundstücke abgenommen und leistungsfähigen Verbänden übertragen werden,
2. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesem Beschlusse einzuladen.“

Diesem Antrage hat sich der Herr Antragsteller des zweiten Antrages, der Herr Abgeordnete Kleinhempel, freund-

lichst angeschlossen, und in seinem Namen darf ich Sie wohl gleichzeitig mit bitten, diesem nunmehr vereinigten Antrage Nr. 7 und Nr. 16 zuzustimmen.

(Bravo!)

Vizepräsident Bär: Ich frage:

Will die Kammer beschließen, den eben durch Herrn Dr. Schanz gestellten Antrag unter Abstandnahme von Referenten und Korreferenten sofort in Schlußberatung nehmen?

Einstimmig.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 der Tagesordnung: **Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Kleinhempel und Genossen, die Abänderung des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 betreffend. (Drucksache Nr. 16.)**

Zur Begründung des Antrages gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Kleinhempel.

Abgeordneter Kleinhempel: Meine Herren! Der Herr Sekretär Dr. Schanz hat bereits erklärt, daß ich mit seinem Antrage einverstanden bin, und ich darf namens meiner politischen Freunde erklären, daß wir dem Antrage zustimmen werden.

Ich kann darauf verzichten — und ich werde insofern dem Beispiele des Herrn Sekretär Dr. Schanz folgen —, nochmals auf die geschichtliche Entwicklung unserer Wegebaugesetzgebung zuzukommen, und werde versuchen, mich so kurz wie möglich zu fassen, schon besonderer Umstände halber.

Neben den Schullasten und dem Armenaufwande sind es die Wegebaulasten, die die Gemeinden besonders drücken. Die Orte, die das Glück haben, in ihrer Flur eine Staatsstraße zu haben, besonders dann, wenn die Staatsstraße durch den Ort selbst hindurchgeht und wenn der Durchgangsverkehr sich auf der Staatsstraße abwickelt, sind gut daran, während diejenigen, die Wege zu unterhalten haben, auf denen sich der Durchgangsverkehr abspielt, außerordentliche Lasten aufzuweisen haben. Es trifft zu, wie der Herr Sekretär Dr. Schanz gesagt hat, daß sehr oft wenig leistungsfähige Gemeinden hohe Wegebaufosten aufbringen müssen, während andererseits leistungsfähige Gemeinden wenig Ausgaben haben. Das ist in den Flurverhältnissen begründet und läßt sich nicht ändern. Es ist auch nicht gut möglich, von § 17 des Wegebaugesetzes vom 12. Januar 1870 Gebrauch zu machen, d. h. einzelne Unternehmungen, die die Gemeinden besonders durch Inanspruchnahme von einzelnen Straßen belasten, zu Beiträgen heranzuziehen. Das Verfahren an sich ist schwierig und führt meist zu großen Streitigkeiten, so